

S. 51 / Nr. 14 Verfahren (d)

BGE 73 IV 51

14. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 28. Februar 1947 i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus gegen Bébié.

Regeste:

Art. 270 Abs. 1 BStP. Der öffentliche Ankläger des Kantons ist auch dann zur Nichtigkeitsbeschwerde legitimiert, wenn er sich am kantonalen Verfahren nicht beteiligen durfte und niemand anders den Strafanspruch vor Bundesgericht verfolgen kann.

Art. 270 al. 1 PPF. L'accusateur public du canton a aussi qualité pour se pourvoir en nullité lorsqu'il n'avait pas le droit de participer à la procédure cantonale et que personne d'autre ne peut Poursuivre l'action pénale devant le Tribunal fédéral.

Art. 270 cp. 1 PPF. L'accusatore pubblico del Cantone ha veste per ricorrere in cassazione, anche se non aveva il diritto di prendere parte alla procedura cantonale, e nessun altro può portare l'azione penale davanti al Tribunale federale.

Seite: 52

Die Polizeistation Glarus verzeigte Bébié wegen Übertretung von Art. 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 MFG dem Einzelrichter. Dieser sprach in Anwendung der beiden Bestimmungen eine Busse aus. Bébié verlangte gerichtliche Beurteilung, worauf ihn das Polizeigericht des Kantons Glarus am 17. Januar 1947 freisprach.

Der Staatsanwalt des Kantons Glarus führt beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde. Er beantragt, das Urteil des Polizeigerichts sei wegen Verletzung von Art. 27 MFG aufzuheben.

Bébié beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da der Staatsanwalt nicht legitimiert sei, sie zu erheben; eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen.

Aus den Erwägungen:

Öffentlicher Ankläger ist im Kanton Glarus der Staatsanwalt (§§ 20 ff. StPO). Im Verfahren, in welchem Übertretungen beurteilt werden (§§ 176 ff. StPO), tritt er jedoch nicht auf. Wie das Obergericht am 2. Juli 1945 in Sachen Merki entschieden hat, ist der Staatsanwalt in Übertretungssachen, im Gegensatz zu anderen Fällen (vgl. § 150 StPO), insbesondere auch nicht befugt, die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zu führen (die Appellation ist hier ausgeschlossen). Eine andere Stelle, die im Verfahren zur Verfolgung von Übertretungen als öffentlicher Ankläger amten würde, besteht nicht. Namentlich kommt diese Funktion dem Anzeiger angenommen, die Anzeige sei überhaupt von einer Amtsperson erstattet nicht zu. Der Anzeiger kann zwar an das Polizeigericht rekurrieren, wenn der Einzelrichter die Anzeige ablehnt (§ 177 Abs. 5 StPO). Dabei hat es jedoch sein Bewenden; denn das Obergericht spricht auch ihm das Recht ab, die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen (Urteil i.S. Merki). Der Anzeiger angenommen, er handle als Privatperson hat auch nicht die Rolle eines Privatstrafklägers. Einen solchen kennt das glarnerische Recht überhaupt nicht; es gibt den Privatpersonen Parteirechte vor Gericht und

Seite: 53

das Recht zur Appellation oder zur kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nur im Zivil-, nicht auch im Strafpunkt (§§ 127 Abs. 1, 141 Abs. 2, 150, 187, 195 StPO).

Würde man Art. 270 Abs. 1 BStP dahin auslegen, dass der öffentliche Ankläger des Kantons zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nur dann befugt sei, wenn er schon im kantonalen Verfahren Parteirechte ausüben durfte, so könnte deshalb ein in Übertretungssachen ergangenes glarnerisches Urteil nur vom Angeklagten bei bloss auf Antrag des Verletzten verfolgten Übertretungen auch vom Antragsteller mit dem eidgenössischen Rechtsmittel angefochten werden. Es wäre ausgeschlossen, ein das eidgenössische Recht verletzendes Urteil des Polizeigerichts in Übertretungsfällen Antragsdelikte ausgenommen auf dem Beschwerdeweg zu Ungunsten des Angeklagten zu verbessern. Das kann das Gesetz nicht wollen. Freilich könnte aus der Vorschrift des Art. 270 Abs. 3 BStP, die dem Privatstrafkläger das Recht zur Nichtigkeitsbeschwerde nur gibt, wenn er unter Ausschluss des öffentlichen Anklägers die Anklage vertreten hat, geschlossen werden, dass dem öffentlichen Ankläger dieses Rechtsmittel dann nicht zustehe, wenn er nach den Vorschriften des kantonalen Rechts im kantonalen Verfahren nicht Partei ist; denn das Gesetz gibt dem Privatstrafkläger das Beschwerderecht, um auch in solchen Fällen auf Seiten der Anklage einen Beschwerdeführer zu haben (BGE 62 I 57). Allein gerade das Bestreben des Gesetzgebers, den Weg der Nichtigkeitsbeschwerde unter allen Umständen auch zu Ungunsten des Angeklagten zu öffnen,

führt dazu, den öffentlichen Ankläger des Kantons auch dann als zur Beschwerde legitimiert zu betrachten, wenn er sich am kantonalen Verfahren nicht beteiligen durfte und niemand anders den Strafanspruch vor Bundesgericht verfolgen kann. Es kann nicht dem kantonalen Recht anheimgestellt werden, die Überprüfung gewisser Urteile durch den Kassationshof des Bundesgerichts dadurch zu verhindern, dass weder der öffentliche Ankläger noch ein

Seite: 54

Privatstrafkläger im kantonalen Verfahren Parteirechte ausüben dürfen. Die einheitliche Anwendung des eidgenössischen Rechts würde dadurch in Frage gestellt. Dass der Bundesgesetzgeber sie ohne Einschränkung sichern wollte, ergibt sich auch daraus, dass er die durch Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 11. Dezember 1941 betreffend vorläufige Änderungen in der Bundesrechtspflege von der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossenen Bagatellfälle diesem Rechtsmittel anlässlich der Revision des Organisationsgesetzes im Jahre 1943 wieder unterstellte (Art. 268 BStP in der Fassung gemäss Art. 168 OG). Freilich wäre die lückenlose Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde zu Ungunsten des Angeklagten auch gesichert, wenn der Bundesrat gestützt auf Art. 265 Abs. 1 BStP beschlösse, dass ihm alle Urteile einzusenden seien, die in einem Verfahren zustande kommen, an dem sich der kantonale öffentliche Ankläger nicht beteiligen darf (Art. 270 Abs. 6 BStP). Dieser Ausweg könnte jedoch nicht befriedigen, da es in erster Linie Sache des kantonalen öffentlichen Anklägers ist, das Bundesgericht anzurufen.

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten